



STADT INNSBRUCK



EINGELANGT

- 7. AUG. 2009

erf.:

A-6010 INNSBRUCK, MARIA-THERESIEN-STRASSE 18

MAGISTRATSABTEILUNG II
Gewerberecht
TELEFON+43 (0) 512 / 53 60-3206
FAX+43 (0) 512 / 53 60-1729

post.gewerberecht@innsbruck.gv.at
www.innsbruck.at

SACHBEARBEITER
Carmen Kössl

E-MAIL
carmen.koessler@magibk.at

INNSBRUCK, AM
03.08.2009

ZI. II-Gew-02250e/2009

**„ROWA - Moser Handels-GmbH“;
Elektrotechnik;
Gewerbeanmeldung – Geschäftsführer-
genehmigung;**

B e s c h e i d:

Die „ROWA - Moser Handels-GmbH“, FN 48381 z hat das Gewerbe „Elektrotechnik gem. § 94 Z. 16 GewO 1994“ im Standort Innsbruck, Bernhard-Höfel-Strasse 7 angemeldet, und gleichzeitig Herrn Ing. Herbert Wilhelm Nairz, geb. am 30.11.1962 in Innsbruck, Staatsangehörigkeit: Österreich als gewerberechtigten Geschäftsführer bestellt.

S p r u c h:

Die Bürgermeisterin der Landeshauptstadt Innsbruck entscheidet gemäß §§ 95, 340 (2) GewO 1994 und §§ 39 (2), 341 leg cit wie folgt:

- I. **Es wird festgestellt, dass die gesetzlichen Voraussetzungen für die Ausübung des angemeldeten Gewerbes „Elektrotechnik gem. § 94 Z. 16 GewO 1994“ durch die „ROWA - Moser Handels-GmbH“ im Standort Innsbruck, Bernhard-Höfel-Strasse 7 vorliegen.**

II. Die Bestellung des Herrn Ing. Herbert Wilhelm Nairz zum gewerberechtl. Geschäftsführer für die Ausübung des obigen Gewerbes wird genehmigt.

Kosten:

Binnen zwei Wochen nach Rechtskraft dieses Bescheides sind mittels des beiliegenden Zahlscheines an die Stadtgemeinde Innsbruck die gesetzlichen Gebühren für Ihre Eingabe sowie die Bescheidausfertigung in der Gesamthöhe von **€ 289,60** einzuzahlen. Diese Gesamtgebühr setzt sich zusammen aus:

Verwaltungsabgabe:	€	109,00
Stempelgebühr:	€	180,60

Diese Gewerbeberechtigung ist im ha. Gewerbeverzeichnis unter der Registernummer **26844** eingetragen.

Begründung:

Eine Begründung kann gem. § 58 (2) AVG entfallen, weil dem Parteibegehren vollinhaltlich Rechnung getragen wurde.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb von 2 Wochen ab der Zustellung das Rechtsmittel der Berufung bei der gefertigten Behörde eingebracht werden. Die Berufung ist schriftlich, telegraphisch (Fernschriftlich), mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder auf andere technisch mögliche Weise einzubringen. Sie hat den Bescheid zu bezeichnen, gegen den sie sich richtet und einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten.

Für die Bürgermeisterin

Carmen Köstl



Ergeht an:

An die „ROWA - Moser Handels-GmbH“, Bernhard-Höfel-Strasse 7, 6020 Innsbruck

Beilagen